

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 beschlossen, die Gebührensatzung der Volkshochschule vom 02.07.2001 wie folgt zu ändern:

1. § 2 - "Gebührenhöhe" wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Für den Besuch von Kursen und Lehrgängen mit Ausnahme der Lehrgänge zur Erreichung staatlicher Schulabschlüsse wird pro Unterrichtsstunde (45 min.) eine Gebühr zwischen 1,85 Euro und 5,00 Euro erhoben.
- (2) Für eine Unterrichtsstunde (45 min.) zur Erreichung von staatlichen Schulabschlüssen (Realschulabschluss, Abitur) werden Gebühren in Höhe von 1,25 Euro erhoben, sofern landesrechtliche Regelungen nicht anderes vorsehen.
- (3) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Seminare) können Gebühren in Höhe von 2,00 Euro bis 10,00 Euro erhoben werden.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) und (3) wird die Gebühr vor Beginn eines Kurses oder Lehrgangs durch den Landrat im Benehmen mit dem Beirat der Volkshochschule in konkreter Höhe festgesetzt.
- (5) Wird für einen Kurs oder Lehrgang die Mindestteilnehmerzahl von acht Personen nicht erreicht (Voraussetzung für die Landesförderung), kann der Landrat im Benehmen mit dem Beirat der Volkshochschule entscheiden, dass der Gebührenrahmen aus Absatz (1) überschritten wird, um die entstehenden Honorarkosten der Lehrkraft zu decken. Der Landrat kann diese Befugnis auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.
- (6) Auslagen für erforderliches Lehrmaterial werden zusätzlich erhoben. Es sind die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde zu legen.
- (7) Für die Teilnahme an Exkursionen und Studienreisen werden Kosten aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder o.ä. erhoben. Anzusetzen sind die von der Volkshochschule für diesen Zweck empfangenen Zuschüsse Dritter.
- (8) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter nach deren Vorgaben durchgeführt werden, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erheben. Zuschüsse und Drittmittel sind nach den Vorgaben des Zuschussgebers zu verwenden".

2. § 3 - "Ermäßigungen" wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Die Teilnahmegebühren werden auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers um 25 % reduziert, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Teilnehmers bzw. der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen folgende Höchstgrenzen nicht überschreitet:

1-Personenhaushalt	500 Euro
2-Personenhaushalt	850 Euro
3-Personenhaushalt	1.050 Euro
4-Personenhaushalt	1.225 Euro
5-Personenhaushalt	1.400 Euro
6-Personenhaushalt	1.575 Euro

Das Einkommen der mit dem Teilnehmer in einem Haushalt lebenden Personen wird berücksichtigt, soweit eine Einstandsgemeinschaft i.S.d. § 19 SGB XII vorliegt.

- (2) Der Nachweis des Haushaltseinkommens ist durch Vorlage der Einkommensnachweise zu führen. Sind Einkommensbescheide nicht vorhanden, kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldbescheinigung, Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers) geführt werden. Für Gebühren, die weniger als 25 Euro betragen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung sozialer Härten weitere Ermäßigungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Landrat. Er kann seine Befugnis auf den Leiter der Volkshochschule delegieren."

3. Die Änderung tritt am 31.08.2006 in Kraft.

Sondershausen, den

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat